



- Beschlusskammer 6 -

02.02.2018

Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve

- Konsultation zur Änderung des Zuschlagsmechanismus -

§ 29 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StromNZV

- BK6-18-019 -

- BK6-18-020 -

Die gegenwärtig geltenden Festlegungen vom 12.04.2011 (BK6-10-098) und vom 18.10.2011 (BK6-10-099) zu den Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für die Regelenenergiequalitäten Sekundärregelung und Minutenreserve sind seit einer Überarbeitung im Jahr 2011 in Kraft. Mit Beschlüssen vom 13.06.2017 (BK6-15-158 und BK6-15-159) hat die Beschlusskammer zur besseren Integration dargebotsabhängiger Erneuerbare-Energien-Anlagen und anderer dezentraler Anlagen die Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten weiterentwickelt. Auf eine Änderung des bisherigen Zuschlagsmechanismus wurde seinerzeit verzichtet, da die Beschlusskammer es nicht für zielführend hielt, den Anbietermarkt mit Blick auf die baldige Einführung der Regularbeitsmärkte nach der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem „ohne Not“ mit einer Zwischenlösung zu belasten. An dieser Auffassung hält die Beschlusskammer insbesondere mit Blick auf die Ereignisse am 17.10.2017 nicht mehr fest.

Die am 17.10.2017 abgerufenen Arbeitspreisgebote von 77.777 Euro/MWh haben zu den höchsten bisher aufgetretenen Ausgleichsenergiepreisen von 20.614,97 Euro/MWh (19:15 Uhr bis 19:29 Uhr) bzw. 24.455,05 Euro/MWh (19:30 Uhr bis 19:44 Uhr) geführt. Zwar sind sowohl für die Sekundärregelung als auch für die Minutenreserve bereits in der Vergangenheit vergleichbar hohe Arbeitspreise geboten worden. Neu an der Situation vom 17.10.2017 ist allerdings, dass diese nicht erst am Ende, sondern bereits in der Mitte der Abrufliste auftraten und daher auch ein mengenmäßig erheblicher Abruf stattfand.

Auch in der Folgezeit wurden sowohl bei der Sekundärregelung als auch bei der Minutenreserve hohe Arbeitspreisgebote geboten und bezuschlagt (siehe Mitteilungen vom 01.12.2017 und 02.01.2018, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammer 6 > Aktuelles), die nicht auf Knappheitssituationen zurückzuführen sind, wie bereits ein einfacher Vergleich mit dem Börsenpreisniveau zeigt. Zudem wird die Stellung von hohen Arbeitspreisen dadurch begünstigt, dass nach den derzeit geltenden Regelungen der vorstehenden Festlegungen BK6-10-098 und BK6-10-099 der Zuschlag für ein Gebot ausschließlich auf Basis des gebotenen Leistungspreises erfolgt und eine wettbewerbliche Berücksichtigung des Arbeitspreises nicht stattfindet. Ein Anbieter mit einem geringen Leistungspreis und einem sehr hohen Arbeitspreis kann sich unter diesen Bedingungen gegen einen Anbieter mit einem, wenn nur geringfügig höheren Leistungspreis und einem deutlich günstigeren Arbeitspreis, im Zuschlagsverfahren durchsetzen.

Angesichts dieser Entwicklung und in Anbetracht der latenten Wiederholungsgefahr greift die Beschlusskammer die seit den Ereignissen des 17.10.2017 von verschiedener Seite an sie herangetragene Forderung auf, den Zuschlagsmechanismus auch übergangsweise bis zur Einführung von Regelarbeitsmärkten dergestalt zu verändern, dass dieser zukünftig neben dem Leistungspreis auch den Arbeitspreis berücksichtigt.

Ziel der Berücksichtigung des Arbeitspreises in der wettbewerblichen Ausschreibung für Sekundärregelung und Minutenreserve ist es, durch den hiermit erzeugten Wettbewerbsdruck ein verändertes Gebotsverhalten anzureizen. So sollen die Regelarbeitskosten auf einem vertretbaren und durch eine wettbewerbliche Angebotsstruktur initiierten Niveau stabilisiert werden, bis die Beschaffung der Regelarbeit über sogenannte Regelarbeitsmärkte implementiert ist. Extreme Preise, die nicht auf eine Knappheit im Markt zurückzuführen sind und zu Verwerfungen des Preises für Ausgleichsenergie führen, untergraben die Akzeptanz in die Marktgestaltung, sind nicht sachgerecht und können nicht hingenommen werden.

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat insoweit am 31.01.2018 gemäß § 29 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StromNZV jeweils ein Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (Az. BK6-18-019) sowie für Minutenreserve (Az. BK6-18-020) eröffnet, um den bestehenden Zuschlagsmechanismus zu ändern. Hiermit sollen hinsichtlich der Sekundärregelung Tenorziffer 5 Satz 1 der Festlegung BK6-10-098 und Tenorziffer 9 Buchstabe a Satz 1 der Festlegung BK6-15-158 sowie hinsichtlich der Minutenreserve Tenorziffer 4 Satz 1 der Festlegung BK6-10-099 und Tenorziffer 10 Buchstabe a Satz 1 der Festlegung BK6-15-159 geändert und für den Zuschlagsmechanismus notwendige Veröffentlichungspflichten ergänzt werden. Die übrigen Regelungen sollen voraussichtlich unberührt bleiben.

1. Sekundärregelung (Az. BK6-18-019) und Minutenreserve (BK6-18-020)

Beabsichtigte Änderung des Zuschlagsmechanismus

Vorschlag für eine neue Vorgabe zum Zuschlagsverfahren

Der Zuschlag erfolgt auf Basis des Zuschlagswertes (ZW) bis zur Bedarfsdeckung, wobei:

$$ZW = LW + AW$$

mit

LW = Leistungswert in Euro/MWh
= Leistungspreis in Euro je MW / Produktdauer in h

AW = Arbeitswert in Euro/MWh
= Arbeitspreis in Euro je MWh x Gewichtungsfaktor

ist.

Die Bestimmung des Gewichtungsfaktors steht im Ermessen der Übertragungsnetzbetreiber.

Vorschlag für eine neue Vorgabe zur Veröffentlichung

Der Gewichtungsfaktor ist durch die Übertragungsnetzbetreiber zu veröffentlichen.

Erläuterung

Die beabsichtigte Änderung des Zuschlagsmechanismus dient dem Ziel der Etablierung eines Wettbewerbs um die Arbeitspreise. Dazu soll der neue Zuschlagsmechanismus nunmehr auch den Arbeitspreis insoweit berücksichtigen, als dass sich hohe gebotene Arbeitspreise – im Gegensatz zum bisherigen Zuschlagsverfahren – durch ihre Berücksichtigung negativ auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit auswirken.

Im Detail würde das vorgeschlagene Zuschlagsverfahren folgende Randbedingungen vorsehen: Der Zuschlag erfolgt auf Basis des Zuschlagswertes. Die Zuschlagsmenge wird wie bisher durch die Deckung des Bedarfs bestimmt. Der Zuschlagswert ergibt sich aus der Summe von Leistungs- und Arbeitswert. Der Leistungswert ist der Quotient aus gebotenen Leistungspreis in Euro je Megawatt und der zugrundeliegenden Produktdauer in Stunden. Der Arbeitswert ist das Produkt aus gebotenen Arbeitspreis in Euro je Megawattstunde und einem Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor soll im Ergebnis zu einer anteiligen und angemessenen Berücksichtigung des Arbeitspreises führen. Die Bestimmung des Gewichtungsfaktors erfolgt durch die Übertragungsnetzbetreiber. Die Übertragungsnetzbetreiber sollen den Markt vor der Anwendung des geänderten Zuschlagsmechanismus über die Methode zur Ermittlung des Gewichtungsfaktors informieren und diesen, damit die Angebotsbedingungen für Regelenergie bezüglich der Berechnung des Zuschlagswertes transparent sind, auf www.regelleistung.net veröffentlichen.

Frage an die Branche:

Ist der neue Zuschlagsmechanismus aus Sicht der Branche grundsätzlich geeignet, für den Übergangszeitraum bis zur Einführung von Regelarbeitsmärkten eine wettbewerbliche Einbeziehung der Arbeitspreise sicherzustellen?

2. Konsultation

Die Beschlusskammer stellt den vorangestellten Zuschlagsmechanismus hiermit zur Konsultation. Angesichts der oben skizzierten Entwicklung und in Anbetracht der latenten Wiederholungsgefahr ist die Umsetzung kurzfristig geplant. Aufgrund dessen werden Stellungnahmen erbeten bis spätestens

21.02.2018

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail an

Poststelle.BK6@BNetzA.de.

Anlagen zur E-Mail werden erbeten als Word-Dokument oder als PDF-Dokument mit kopierbarem Text. Die Beschlusskammer beabsichtigt, die Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Sofern die Schriftsätze Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sollten, wird um Zusendung einer veröffentlichungsfähigen, geschwärzten Fassung gebeten. Es wird auf § 71 EnWG hingewiesen. Nähere Informationen zum Schutz vertraulicher Informationen hat die Beschlusskammer 6 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht ([Schutz vertraulicher Informationen im Tätigkeitsbereich der Beschlusskammern 6 und 7](#)).

Kontakt: Moritz Janßen